



NOTAR DR. ROBERT FASOLI

4490 St. Florian, Leopold Kotzmann Str.1, Tel 07224 / 42 43, Fax 44, fasoli@notar-stflorian.at, www.notar-stflorian.at

VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN - KURZINFORMATION

Ein Verlassenschaftsverfahren kann auf unterschiedliche Weise erledigt werden.

Überschuldeter Nachlass

Ist der Nachlass überschuldet, etwa durch die Bezahlung der Begräbniskosten, so wird jenen Gläubigern, etwa jenen, die die Begräbniskosten bezahlt haben, der Nachlass in die Verfügung überlassen.

Bis zu einem Nachlassvermögen von € 5.000.- durch Verfügungsbeschluss des Verlassenschaftsgerichtes gem. § 153 AußStrG (Außerstreitgesetz).

Ab einem Nachlassvermögen von € 5.001.- durch Überlassung an Zahlungs Statt, ebenfalls durch Beschluss des Verlassenschaftsgerichtes gem. § 154 AußStrG. Hier ist eine Überlassung an mehrere Gläubiger möglich.

Verfahrenstechnisch werden die Bestimmungen des Insolvenzrechtes, jedoch in vereinfachter Form, analog angewandt.

Kein überschuldeter Nachlass

Ist die Verlassenschaft nicht überschuldet und ein Vermögen von über € 5.000.- vorhanden so wird die Verlassenschaft an Erben eingewantwortet.

Gerichtskommission und schriftliche Abhandlungspflege: Grundsätzlich wird das Verlassenschaftsverfahren durch den zuständigen Notar als Beauftragter des Gerichtes als sogenannter Gerichtskommissär durchgeführt. Es besteht jedoch die Möglichkeit für Angehörige, eine schriftliche Abhandlungspflege in jenen Bereichen, die nicht zwingend durch den Gerichtskommissär wahrzunehmen sind, vorzunehmen. Obwohl nicht zwingend angeordnet, ist es zu empfehlen, sich durch einen Notar oder Rechtsanwalt seines Vertrauens hier vertreten zu lassen.

Todesfallaufnahme: Zu Beginn eines jeden Verlassenschaftsverfahrens steht die sogenannte Todesfallaufnahme. Sie dient dem Gerichtskommissär dazu festzustellen, wer die Angehörigen und Beteiligten des Verlassenschaftsverfahrens sind und welches Vermögen oder welche Verbindlichkeiten zu erheben sind.

Testamentssuche

Registerauskünfte: Die Auskünfte der Testamentsregister werden erhoben und allfällige letztwilligen Anordnungen in den Gerichtsakt aufgenommen. Auch die von Parteien vorgelegten Testamente von Verstorbenen werden in den Gerichtsakt aufgenommen. Sämtliche letztwillige Anordnungen sind den betroffenen Parteien in Abschrift in der Folge zur Kenntnis zu bringen.

Letztwillige Anordnungen sind etwa Testamente, Vermächtnisse, Erbverträge, Schenkungen auf den Todesfall, Verfügungen nach § 14 WEG (Wohnungseigentumsgesetz) bei geteiltem Wohnungseigentum, Verzichtverträge auf Erb- und oder Pflichtteilsansprüche.

Erbfolge

Definition von Erbsanspruch und Vermächtnis: Übersteigt das Aktivvermögen die Verbindlichkeiten der Verlassenschaft, so ist der Nachlass von Verstorbenen den Erben durch sog. Einantwortung ins Eigentum zu übertragen. Die Erben werden durch Testament, ist ein solches nicht vorhanden, durch die gesetzliche Erbfolge bestimmt. Erben übernehmen den Nachlass als Alleinerbe oder zu Anteilen mit mehreren Miterben. Im Gegensatz dazu liegt ein Vermächtnis vor, wenn nur bestimmte, in einer letztwilligen Verfügung genannte, Vermögenswerte von Verstorbenen, an Personen von Erben auszufolgen sind. Bei Vermächtnissen handelt es sich daher um den Anspruch gegen Erben, auf Ausfolgung bestimmter Nachlasswerte.

Übersteigt das Nachlassvermögen (Aktiva) die Nachlassverbindlichkeiten (Passiva), so ist eine Einantwortung von Erben vorzunehmen.

Erbenfeststellung: Neben leiblichen ehelichen und unehelichen Kindern kommt auch Adoptiv- nicht aber Stiefkindern ein gesetzliches Erb- bzw. Pflichtteilsrecht. Bei vorverstorbenen gesetzlichen Erben treten deren Nachkommen in der Erbfolge an deren Stelle.

Erbverzicht/Entschlagungsmöglichkeit: Es ist auch möglich sich seine Erb- bzw. Pflichtteilsrechtes zu entschlagen.

Zu beachten ist aber, dass bei einer Entschlagung auf das gesetzliche Erbrecht ein allfällig später zum Vorschein kommender weiterer Erbe ein entsprechender Erbteil zusteht, sohin bei Erbsentschlagungen sich der Erbteil auch bei heute unbekanntem Erben anteilig entsprechend erhöht.

Haftungen von Erben, Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten

Voraussetzung für den Erbantritt ist die Abgabe einer bedingten oder unbedingten Haftungserklärung für Verlassenschaftsschulden.

Haftung für Schulden der verstorbenen Person: Eine Haftung besteht für:

- Schulden von Verstorbenen – das sind Verbindlichkeiten, die vor dem Tod entstanden sind bzw aus Handlungen vor dem Tod bedingt sind
- Erbfallsschulden – das sind Vermächtnisschulden, Auflagen, Pflichtteilsansprüche und Unterhaltsansprüche
- Erbgangsschulden – das sind die Kosten des Inventars sowie der Verlassenschafts-abhandlung

Unterhaltungspflichten: Gewisse Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, Ehegatten oder schuldlos geschiedenen ehemaligen Ehepartnern von Verstorbenen gehen bis zum Wert der Verlassenschaft gem. §§ 233, 747 ABGB und § 78 EheG auf die Erben über.

Solidarhaftung für gemeinsame Schulden: Bei Verbindlichkeiten von Verstorbenen, die eine unteilbare Forderung darstellen (etwa bei Darlehen bzw. Krediten mit mehreren Schuldner) haften Erben für die gesamte aushaftende Forderung solidarisch, also gemeinsam zur ungeteilten Hand, des Gläubigers.

Bürgenhaftung: Bürgenhaftungen von Verstorbenen gehen auf die Erben über.

Unbeschränkte Haftung von Erben: Mit einer unbedingten Erbantrittserklärung ist eine unbeschränkte Haftung in voller Höhe für alle - auch erst nachträglich hervorkommenden und daher derzeit nicht bekannten Schulden verbunden, zu deren Deckung auch eigenes Vermögen - nicht nur durch diesen Erbfall erworbenes Verlassenschaftsvermögen - unbeschränkt und im Außenverhältnis ohne Rücksicht auf die konkrete Erbquote herangezogen wird.

Keine Widerrufsmöglichkeit: Auch kann eine unbedingte Erbantrittserklärung nicht widerrufen oder abgeändert werden.

Beschränkte Haftung von Erben: Bei der bedingten Erbantrittserklärung beschränkt sich die Haftung des jeweiligen Erben auf den um die Verbindlichkeiten der Verlassenschaft verminderten jeweiligen erbquotengemäßen Wert des geerbten Verlassenschaftsvermögens. Darüber hinaus haften Erben solidarisch, also gemeinsam zur ungeteilten Hand, für die Verfahrenskosten. Bei bedingtem Erbantritt bedarf es jedoch einer Gläubigereinberufung (sog. Gläubigeredikt) sowie allenfalls einer Schätzung des Verlassenschaftsvermögens.

Haftungen von Pflichtteilsberechtigten und Vermächtnisnehmern:

Ansprüche von Drittgläubigern gehen Erb-, Pflichtteils- und Vermächtnisansprüchen vor. Pflichtteilsberechtigte und Vermächtnisnehmer haften Drittgläubigern daher bis zum Wert der

empfangenen Nachlasswerte soweit Forderungen bei Erben nicht einbringlich sind und erwerben bei Inanspruchnahme durch Gläubiger lediglich allfällige Regressansprüche gegen Erben.

Gläubigeredikt: Ein Gläubigeredikt wird auf der Website des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht und werden darin die allfälligen Gläubiger der Verlassenschaft aufgefordert, sich binnen einer bestimmten Zeit zu melden. Sollten Gläubiger eine Meldung unterlassen, so können diese Gläubiger keine Forderungen mehr an die Erben stellen, wenn das gesamte Nachlassvermögen für die Berichtigung von Verbindlichkeiten der Verlassenschaft aufgebraucht wurde. Bei rechtzeitiger Meldung wäre für diese Gläubiger zumindest eine teilweise Abdeckung der offenen Forderungen analog den Bestimmungen der Insolvenzordnung möglich gewesen.

Pflichtteilsrecht

Pflichtteil - Definition: Beim Pflichtteil handelt es sich um eine Forderung gegen den Nachlass bzw. dessen Erben die sicherstellt, dass zumindest die Hälfte dessen, was als gesetzlicher Erbteil und unter Hinzurechnung allfälliger Vorschenkungen einer Verlassenschaftspartei zugekommen wäre, in Geld abgegolten wird.

Pflichtteilsanspruch: Durch eine Erbantrittserklärung stehen daher pflichtteilsberechtigten Personen gegen die Verlassenschaft bzw. (Mit)Erben Geldforderungen zu, sollten letztwillige Zuwendungen nicht die Höhe ihrer Pflichtteilsansprüche erreichen.

Kreis der Pflichtteilsberechtigten: Neben leiblichen ehelichen und unehelichen Kindern kommt auch Adoptiv- nicht aber Stiefkindern, aber auch dem Ehegatten (eingetragenen Partner) ein gesetzliches Pflichtteilsrecht zu. Sind Kinder bzw. Adoptivkinder vorverstorben, so treten an deren Stelle deren Nachkommen als Pflichtteilberechtigte.

Wertfeststellung: Pflichtteile – auf die auch verzichtet werden kann - sind mangels einvernehmlicher Vereinbarung durch Schätzung des Verlassenschaftsvermögens zu ermitteln, wobei Sachwerten der Verkehrswert, sohin der Verkaufswert zugrunde zu legen ist. Verlassenschaftsverbindlichkeiten sind vom Wert des Verlassenschaftsvermögens in Abzug zu bringen.

Bemessungsgrundlage: Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Pflichtteilsansprüchen wird das Nachlassvermögen sowie jenes Vermögen von Verstorbenen herangezogen, welches an Personen die dem Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen abstrakt angehören, zu Lebzeiten von Verstorbenen geschenkt wurde.

Bei Personen die dem Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen nicht abstrakt angehören, erlischt die Hinzurechnung zur Bemessungsgrundlage 2 Jahre nach der Zuwendung. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Empfänger von Schenkungen keinem allfälligen Pflichtteilsanspruch mehr ausgesetzt.

Verzinsung: Pflichtteilsansprüche sind gem. § 778 Abs. 2 ABGB bis zur Erfüllung ab dem Todestag mit den gesetzlichen Zinsen, derzeit 4% jährlich, zu verzinsen. Ob ausnahmsweise eine Stundung der Pflichtteilsbeträge möglich ist, ist im Verlassenschaftsverfahren zu klären.

Wertsicherung von Vorschenkungen: Schenkungen zu Lebzeiten sind mit dem Wert am Tag der Übertragung zu bewerten und mit dem Verbraucherpreisindex vom Tag der Schenkung bis zum Todestag wertzusichern.

Verjährungsfristen: Eine Anfechtung des letzten Willens, Pflichtteilsansprüche, Anrechnungsansprüche unter Erben, Ansprüche gegen Geschenknehmer (§§ 789ff ABGB), Anfechtungen von Bedingungen / Auflagen, Erbschaftsklage oder sonstige Ansprüche aus Geschäften von Todes wegen sind binnen 3 Jahren ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen zu erheben. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre.

Durchsetzung: Feststellungen ob und in welcher Höhe Pflichtteils- oder Erbansprüche vorliegen, sind im Streitfalle im streitigen Verfahren zu entscheiden.

Verzicht und Insolvenz: Ein Verzicht auf Erb- und Pflichtteilsansprüche bei Erben, Vermächtnisnehmern oder Pflichtteilsberechtigten, bei denen ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung nach §§ 199 Insolvenzordnung (bzw. Konkursordnung) oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist, sowie der Verzicht auf sonstige Ansprüche gegen die Verlassenschaft oder die Nichtmeldung einer Zuwendung aus der Verlassenschaft an den Treuhänder/ Masseverwalter/ Insolvenzverwalter bzw. die Gläubiger führt zu einer Verletzung der Gläubigerinteressen und ist daher nicht zulässig.

Anrechnungen auf den Erbteil von Vorzuwendungen unter Kindern

Anspruchsgrundlage: Nach § 753 ABGB muss sich bei der gesetzlichen Erbfolge der Kinder sich ein Kind auf Verlangen eines anderen Kindes eine Schenkung unter Lebenden (§ 781 ABGB) anrechnen lassen, es sei denn, dass der Verstorbene die Schenkung aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens gemacht hat oder den Erlass dieser Anrechnung letztwillig verfügt oder mit dem Geschenknehmer vereinbart hat. Dieser Vertrag und seine Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Erbantrittserklärung

Nach Rechtsbelehrung durch den Gerichtskommissär über die unterschiedlichen haftungsmäßigen Folgen einer bedingten oder unbedingten Erbantrittserklärung sowie die Erfordernisse und Folgen einer Gläubigereinberufung steht Erben die Möglichkeit offen sich eine Bedenkfrist gem. § 157 Abs 2 AußStrG von vier Wochen auszubedingen oder darauf zu verzichten.

Danach hat die Erbantrittserklärung zu erfolgen.

VERMÖGENSAUFSTELLUNG

Je nach Erbantrittserklärung wird von den Erben eine Vermögenserklärung oder vom Gerichtskommissär ein Inventar errichtet.

Stichtagsbezogene Ausweisung von Aktiva und Passiva: Die Vermögensaufstellung erfolgt stichtagsbezogen zum Todestag oder bei überschuldetem Nachlass zum Auskunftsstag. Zwischenzeitige Behebungen, Abbuchungen, Zahlungseingänge, Kontospesen etc. bewirken jedoch Veränderungen zu den im Verlassenschaftsverfahren bekannten Aktiva oder Passiva.

Unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Bewertung von Liegenschaften: Der Wert von Liegenschaften im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens und im Zuge der Verbücherung wird nach unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen errechnet.

Für die Vermögenserklärung bzw. das Inventar kann der 3-fache Einheitswert, der Verkehrswert oder im Sonderfall von geteiltem Wohnungseigentum ein einvernehmlich zu bestimmender Übernahmewert herangezogen werden. Dieser Wert ist für die Verfahrenskosten bzw. allfällige Erb- und Pflichtteilsberechtigungen als Bemessung heranzuziehen.

Für die Grunderwerbsteuerbemessung ist der Verkehrswert aufgrund eines Schätzgutachtens eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen, der Wert der Statistik Austria oder der Wert des Grundstücks- und Gebäudewertes nach der Flächenberechnung der Grundstückswertverordnung heranzuziehen. Je nach Höhe der Bemessungsgrundlage kommt der Stufentarif in allfälliger Kombination einer Besteuerung von 0,5%, 2% bzw. 3,5% zur Anwendung. Für Ehegatten gibt es teils Freigrenzen. Bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen gibt es Sonderregelungen.

Für die Verbücherung des Eigentumsrechtes ist der 3-fache Einheitswert oder der gemeine Wert als Bemessung der Eintragungsgebühr in Höhe von 1,1% heranzuziehen.

Hinweis zu sog. identifizierten Sparbüchern (Einlagestand unter € 15.000.- und Zugriff mittels Losungswortes): Aufgrund Entscheidung des OGH zu 2Ob 101/20x vom 25.3.2021 sind Banken verpflichtet, alle auf Verstorbene identifizierte Sparbücher dem

Gerichtskommissär bekanntzugeben. Kann der Nachweis geführt werden, dass Sparbücher zum Todeszeitpunkt, obwohl auf einen Verstorbenen identifiziert, nicht mehr im Eigentum eines Verstorbenen standen, so werden diese Sparbücher in der Verlassenschaft nicht erfasst und wird die Bank davon verständigt. Kann der unzweifelhafte Nachweis nicht geführt werden bzw. wird behauptet, dass das Sparbuch verlassenschaftszugehörig ist, so wird dieses für das Verlassenschaftsverfahren in das Verlassenschaftsvermögen einbezogen. Eine endgültige Zuordnung ist im Streitfalle anschließend im gerichtlichen Wege herbeizuführen.

Da mit der Zuordnung von Vermögen zum Nachlass auch Haftungen des Nachlassvermögens für allfällige Gläubigerforderungen verbunden ist und falsche Angaben, die zu einer Ausscheidung von Vermögenswerten aus dem Nachlassvermögen führen, zu einer vorsätzlichen Gläubigerschädigung (die, wenn tatsächlich Gläubiger geschädigt werden, strafbar ist) führen kann, sind dies Nachweise bzw. Angaben dazu auch aus diesem Grunde von großer Bedeutung.

Selbiges gilt für allfällige Pflichtteilsansprüche, sollten diese im konkreten Fall, durch eine lebzeitige Übertragung und mangels weiterhin bestehender Verfängerheit als Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen, betroffen bzw. geschädigt sein.

Können in der Auskunft der Bank genannte Sparbücher nicht im Nachlassvermögen vorgefunden werden können und bestehen auch keine Kenntnisse über die lebzeitige Übertragung dieser Sparbücher an Dritte, so können diese bei Gericht für kraftlos erklärt werden. Nähere Auskünfte zur Vorgangsweise hierzu erteilt die Bank.

Offenlegungspflicht: Erben haben zu erklären, dass sie vom Verlassenschaftsvermögen nichts verschwiegen haben und werden vom Gerichtskommissär über die strafrechtlichen Folgen unrichtiger Vermögensangaben, insbesondere den Tatbestand des Prozessbetruges, belehrt.

Forderungen nach dem Sozialhilfegesetz: Sozialhilfeträgern steht, sollten diese Zahlungen geleistet haben, von einem allfälligen Steuerguthaben aus der Arbeitnehmerveranlagung 80% des Guthabens für den von ihm getragenen Sozialhilfeaufwand zu.

Gebühren: Vom Gerichtskommissär werden bei Verfahren, die mit Einantwortung erledigt werden, anlässlich der Tagsatzung, in der die Vermögensaufstellung vorgenommen wird, die Verfahrensgebühren bekannt gegeben.

- Die Gebühren des Gerichtskommissär (Gerichtskommissionsgebühren) werden im die Verlassenschaft erledigenden Einantwortungsbeschluss vom Verlassenschaftsgericht beschlussmäßig festgesetzt. Die Kontoverbindung wird im Beschluss angeführt.
- Die Gerichtsgebühren werden in einem gesonderten Beschluss vom Verlassenschaftsgericht beschlussmäßig festgesetzt und Erben mit der Gesamtgebühr

vorgeschrieben. Bei Erbenmehrheit haben die Erben intern die Bezahlung zu koordinieren.

Gesetzliches Voraus:

Dem **erbl. Witwer/der erbl. Witwe (eingetragem/n Partner/in)** steht ein **gesetzliches Voraus** gem. § 745 ABGB in vollem Umfang (an **zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen und Wohnrecht** an der Ehewohnung zu)

Dem **Lebensgefährten** stehen das Recht, in der **Ehe- oder Partnerschaftswohnung** weiter zu wohnen, sowie das **Eigentum** an den zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden **beweglichen Sachen**, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind gemäß § 745 Abs 2 ABGB zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat. Allerdings sind diese Rechte des Lebensgefährten auf **ein Jahr** befristet, das heißt sie enden ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen.

Fahrzeuge: Vor Beendigung der Verlassenschaft durch gerichtlichen Endbeschluss ist ein Verkauf von erbl. Fahrzeugen nicht gestattet, sodass zuvor auch dritte Personen Fahrzeuge nicht polizeilich anmelden können.